

LEITSÄTZE UND SCHAUBILDER NR. 21

IV. Organe und Kompetenz

4. Die Rechtsprechung

c. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

„Schema - Verfassungsbeschwerde“

Verfassungsbeschwerde gemäß Art. 93 I Nr.4a GG i.V.m. §§ 13 Nr.8a, 23, 90ff. BVerfGG

Obersatz: ...Die Verfassungsbeschwerde hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

A) Zulässigkeit

Um über Klagen, Anträge usw. sachlich entscheiden zu können, müssen diese zulässig sein. Die Zulässigkeits-voraussetzungen sind in jeder Verfahrensordnung gesondert geregelt.

I. Beschwerdeführer

1. Beteiligtenfähigkeit [= Beschwerdefähigkeit => GR-Fähigkeit]

§ 90 I BVerfGG „Jedermann“. [u.a. weitere Ausführungen bei Deutschengrundrechten; juristische Personen => Art.19 III GG]

2. Prozessfähigkeit [=> GR-Mündigkeit, aber nicht identisch]

= Fähigkeit Prozesshandlungen selbst oder durch selbst bestimmte Bevollmächtigte vorzunehmen. [u.a. Ausführungen bei Minderjährigen, Betreuten].

II. Beschwerdegegenstand (§ 90 I BVerfGG)

= Akt der öffentlichen Gewalt

- Legislativakt [ParlamentsG, Rechtsverordnung, Satzung] (vgl. §§ 93 III, 94 IV, 95 III BVerfGG) => Rechtssatz-VfB
- Judikativakt [Urteil] (vgl. §§ 94 III, 95 II BVerfGG) => Urteils-VfB [Wahlrecht ob nur letztinstanzliches Urteil oder alle Entscheidungen angegriffen werden]
- Exekutivakt

[Mit öffentlicher Gewalt sind alle drei Gewalten angesprochen, Arg. Art. 1 III GG, § 95 BVerfGG => entspricht nicht Verständnis des Art. 19 IV GG]

Auch durch Unterlassen [aber nur in Ausnahmefällen, wenn grundrechtliche Schutzpflicht]

III. Beschwerdegrund – Beschwerdebefugnis

Behauptung [=> Vortrag des BF], Verletzung von GR durch Akt der öffentlichen Gewalt möglich (=Verletzung darf nicht von vornherein ausgeschlossen sein) [Prüfung in der Zulässigkeit, wenn offensichtlich und somit kurze Begründung ausreichend, sonst in der Begründetheit]. [Die im Rahmen der Begründetheit zu prüfenden GR sind hier zu nennen]

1. selbst [eigene Beschwer => Popularbeschwerde] [(+), wenn Adressat, sonst jedenfalls Ausführungen => rechtliche, nicht nur wirtschaftliche oder tatsächliche Betroffenheit erforderlich]

2. gegenwärtig = BF. muss schon oder noch betroffen sein [Abgrenzung gegenüber zukünftigen oder vergangenen Beeinträchtigungen]

3. unmittelbar, wenn der angegriffene Akt selbst, und nicht erst ein notwendiger oder in der Verwaltungspraxis üblicher Vollzugsakt in GR des BF eingreift [kann insbes. bei Rechtsnormen einschlägig sein, dann aber oft auch Rechtsschutzbedürfnis (-)].

IV. Rechtsschutzbedürfnis

1. **Rechtswegerschöpfung § 90 II 1 BVerfGG**, Art. 94 II 2 GG [gilt nach hM grds. nicht für Rechtssatz-VfB]. BF darf keine zulässige und ihm zumutbare prozessuale Möglichkeit zur Beseitigung der GR-Verletzung unterlassen oder versäumt haben. § 90 II 2 BVerfGG ist nur in seltenen Ausnahmefällen gegeben.

2. Subsidiarität [insbes. bei Rechtssatz-VfB, wenn fachgerichtliche Inzidentkontrolle möglich]

3. Durchbrechung von 1. u. 2.

V. Keine entgegenstehende Rechtskraft, § 41 BVerfGG.

VI. Form und Frist.

1. Ordnungsgemäßer Antrag

a) Schriftlich § 23 I 1 BVerfGG [auch Telefax; keine Email]

b) Begründung §§ 23 I 2, 92 BVerfGG

2. Frist § 93 I 1, III BVerfGG

B) Begründetheit

Obersatz: Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn der Beschwerdeführer in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte [tatsächlich] verletzt ist (Art.93 I Nr.4a GG, §95 I BVerfGG). [Umfassende Prüfungsbefugnis des BVerfG, wenn VfB zulässig, unabhängig von der Rüge des BF].

- Rechtssatz-VfB: Prüfung, ob der Rechtssatz formell und materiell verfassungsgemäß
- Urteils-VfB: es muss eine spezifische Verfassungsverletzung gerügt werden, da das BVerfG keine Superrevisionsinstanz ist => Fallgruppen 1. einschlägige Verfassungsnorm muss ganz übersehen worden sein 2. grundsätzlich falsche Anschauung eines GR führt zu unrichtiger Auslegung und Anwendung des Rechts 3. Willkür 4. Verstoß gegen Justiz-GR 5. hohe Eingriffsintensität [das Problem stellt sich nicht, wenn die angewendete Rechtsnorm selbst verfassungswidrig ist].
- VfB gegen Exekutivakt: auch hier muss eine spezifische Verfassungsverletzung vorliegen.

[Entscheidung bei Rechtssatz-VfB: BVerfG erklärt Gesetz für verfassungswidrig und nichtig (§95 III 1 BVerfGG). Die Nichtigkeitserklärung ist allgemeinverbindlich, sie wirkt nicht nur zugunsten der Beschwerdeführer, sondern zugunsten aller (inter omnes).

Entscheidung bei Urteils-VfB (3 Varianten): 1. Urteil, das mit der VfB gerügt worden ist, verstößt als solche gegen GR => Urteil wird aufgehoben und ggf. die Sache an das zuständige Gericht zurückgewiesen (§ 95 II BVerfGG). 2. Das angegriffene Urteil beruht auf einem verfassungswidrigen Gesetz => Urteil wird aufgehoben und die Verfassungswidrigkeit und Nichtigkeit des Gesetzes wird im Tenor ausgesprochen (§95 III 2 BVerfGG). 3. Das angegriffene Urteil beruht auf Gesetz, das zwar verfassungsgemäß ist, im konkreten Fall aber verfassungswidrig ausgelegt wurde => Urteil wird aufgehoben, die Sache wird zur erneuten Entscheidung an das zuständige Gericht zurückgewiesen.

Diese Feststellungen müssen in der Klausur nur getroffen werden, wenn ausdrücklich danach gefragt wird.]

„Schema - Organstreitverfahren“

Organstreitverfahren gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG i.V.m. §§ 13 Nr. 5, 63 ff. BVerfGG

Organstreitverfahren betrifft Streitigkeiten zwischen Verfassungsorganen des Bundes oder innerhalb von Verfassungsorganen des Bundes über verfassungsrechtlich begründete Rechte und Pflichten. Das Organstreitverfahren hat seine Grundlage im Gewaltenteilungsprinzip (zwischen Verfassungsorganen) und im Minderheitenschutz (innerhalb von Verfassungsorganen). Sowohl die Beteiligten als auch der Verfahrensgegenstand müssen einen spezifischen Verfassungsbezug haben [doppelte Verfassungsunmittelbarkeit] (Abgrenzung zu § 40 I VwGO „öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art“).

A) Zulässigkeit

I. Zuständigkeit des BVerfG (Art. 93 Abs.1 Nr. 1 GG i.V.m. §§ 13 Nr. 5, 23, 63 ff. BVerfGG)

II. Antragstellers (Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG i.V.m. § 63 Abs. 1 BVerfGG)

Beteiligtenfähig sind:

- alle Verfassungsorgane: BTag, BRat, BReg, BPräs, BVersammlung, Gemeinsame Ausschuss (Art. 53a GG)
- Teile der Verfassungsorgane (§ 63 BVerfGG: „mit eigenen Rechten ausgestatte Teile dieser Organe“); z.B.: bei BTag: Präs., Ausschüsse, Fraktionen, Gruppen (§ 10 IV GOBT), einzelne Abgeordnete bzgl. Art. 38 I 2 GG.
- andere Beteiligte: z.B.: BMin; Politische Parteien können – bzgl. Art. 21 I GG – sonstige Beteiligte sein (Art. 93 I Nr.1 GG: „andere Beteiligte“). Doppelte Verfassungsunmittelbarkeit muss aber vorliegen.

Art. 93 I Nr. 1 GG spricht allgemein von den obersten Bundesorganen oder anderen Beteiligten, während § 63 BVerfGG einige Verfassungsorgane abschließend („nur“) aufführt. Der weite Beteiligtenbegriff des Art. 93 I Nr. 1 GG geht nach dem BVerfG der Aufzählung des § 63 BVerfGG vor, die nicht abschließend, sondern beispielhaft zu verstehen ist.

III. Beteiligtenfähigkeit des Antragsgegners (Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG i.V.m. § 63 Abs. 1 BVerfGG)

dto.

IV. Antragsgegenstand (§ 64 Abs. 1 BVerfGG)

Antrag muss „eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners“ (genaue Bezeichnung) gem. § 64 I BVerfGG betreffen – es muss sich um rechtlich relevantes Verhalten handeln. Unterlassung ist rechtserheblich, wenn Antragsgegner zum Tätigwerden verpflichtet.

Bsp. für Maßnahme: Auflösung des BTag durch BPräs., Erlass eines Gesetzes, Ordnungsruf des BTagPräs (nicht aber bloße Rüge).

Art. 93 I Nr. 1 GG: „aus Anlass“ eines Rechtsstreits, § 64 BVerfGG macht dagegen den Rechtsstreit selbst zum Gegenstand des Verfahrens. § 64 BVerfGG ist insoweit eine zulässige und sinnvolle Konkretisierung des Art. 93 I Nr. 1 GG

V. Antragsbefugnis (§ 64 Abs. 1 BVerfGG)

Antragsteller muss geltend machen, dass er oder Organ, dem er angehört (=> Prozessstandschaft), durch ein Verhalten des Antragsgegners in seinen ihm durch das Grundgesetz übertragenen Rechten (im Grunde Zuständigkeiten und Kompetenzen) oder Pflichten (genaue Bezeichnung!) verletzt oder unmittelbar gefährdet ist (der einzelne Abgeordnete kann nicht Recht des BT geltend machen) – Möglichkeit der Rechtsverletzung oder unmittelbaren Gefährdung.

„Subjektive Rechte“ aus einfachen Gesetzen genügen nicht (es ist aber zu prüfen, ob eine Regelung der GO ein verfassungsrechtliches Recht konkretisiert – Bsp. Rederecht des Abgeordneten aus Art. 38 I 2 GG).

VI. Form (§ 23 Abs. 1 und § 64 Abs. 2 BVerfGG)

VII. Frist (§ 64 Abs. 3 u. 4 BVerfGG)

Ausschlussfrist, keine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

VIII. Rechtsschutzinteresse

Ausnahmsweise (-), etwa bei einfacheren oder weiterreichenden Abhilfemöglichkeiten

B) Begründetheit

Die Entscheidungskompetenz des BVerfG im Organstreit ist beschränkt auf die Entscheidung der konkreten Streitigkeit. Die konkrete Streitigkeit ist also nicht bloße Zulässigkeitsvoraussetzung, sondern bestimmt auch den Umfang verfassungsgerichtlicher Prüfung.

Der Aufbau hängt vom Antragsgegenstand ab. Bei Rechtsverletzung etwa:

- (1) Recht des Antragstellers
- (2) Beeinträchtigung durch Maßnahme/Unterlassung des Antraggegners
- (3) Rechtfertigung

C) Entscheidung (§ 67 BVerfGG)

Feststellung der Verletzung - wenn ein Gesetz Antragsgegenstand ist, wird lediglich festgestellt, dass der Gesetzeserlass den Antragsteller in seinen Rechten verletzt. Feststellung impliziert Verfassungswidrigkeit und damit regelmäßig die Nichtigkeit des Gesetzes.

„Schema – Abstrakte Normenkontrolle“

Abstrakte Normenkontrolle gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG i.V.m. §§ 13 Nr. 6, 76 ff. BVerfGG

Unter Normenkontrolle im allgemeinen Sinn ist die Prüfung der Vereinbarkeit einer Rechtsnorm mit einer höherrangigen Rechtsnorm zu verstehen. Voraussetzung und Grundlage der Normenkontrolle ist die Rangordnung der Rechtsquellen ([EG-Recht], Verfassung, Parlamentsgesetz, RVO, Satzung; vgl. auch Art. 31 GG), die die Vielzahl von Rechtsnormen in eine bestimmte Stufenordnung bringt und besagt, dass im Falle einer Normenkollision die niederrangige Rechtsnorm verdrängt wird und dementsprechend ungültig (nichtig) ist.

A) Zulässigkeit

I. Zuständigkeit des BVerfG (Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG i.V.m. §§ 13 Nr. 6, 23, 76 ff. BVerfGG)

Beachte auch Art. 93 I Nr. 2a GG, § 76 II BVerfG in Bezug auf Art. 72 II GG (seltener Anwendungsfall)

II. Antrag - Antragstellers/Antragsfähigkeit (Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG i.V.m. § 76 Abs. 1 BVerfGG)

(1) Bundesregierung, (2) Landesregierung, (3) ein Viertel der Mitglieder des Bundestages

Die abstrakte Normenkontrolle ist ein objektives Beanstandungsverfahren! => kein Antragsgegner (aber § 77 BVerfGG)

III. Prüfungsgegenstand (Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG i.V.m. § 76 Abs. 1 BVerfGG)

Im Rahmen der abstrakten Normkontrolle können grundsätzlich alle Rechtssätze überprüft werden: formelle Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen; Bundesrecht als auch Landesrecht; verfassungsändernde Gesetze im Blick auf Art. 79 III GG. Sowohl nur formelle (=> auch Haushaltsgesetze und Zustimmungsgesetze zu völkerrechtlichen Verträgen) als auch nur materielle Gesetze können überprüft werden – ebenso vor- und nachkonstitutionelles Recht.

- Bundesrecht kann nur auf seine Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz (andere bundesrechtliche Konstellationen fallen in die Prüfungs- und Verwerfungskompetenz der Fachgerichte), Landesrecht dagegen auch auf seine Vereinbarkeit mit sonstigen Bundesrecht geprüft werden. Ob eine Rechtsnorm gegen Landesverfassungsrecht verstößt oder ob „sonstiges“ Bundesrecht gegen „sonstiges“ Bundesrecht verstößt kann nicht überprüft werden.
- Vorbeugende Normenkontrolle (vor Verkündung) ist grundsätzlich unzulässig. Ausn.: Zustimmungsgesetz zu völkerrechtlichen Verträgen, sofern nur noch Ausfertigung und Verkündung durch den BPräs. aussteht.
- Normbestätigungsverfahren nach § 76 Nr. 2 BVerfGG hat keine praktische Relevanz.

IV. Antragsgrund (Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG i.V.m. § 76 Abs. 1 Nr.1 oder Nr.2 BVerfGG)

§ 76 BVerfGG Nr. 1: „für nichtig hält“; Nr. 2 „für gültig hält“.

§ 76 konkretisiert insoweit den weiten („Zweifel“) Art. 93 I Nr. 2 GG und ist Ausdruck des erforderlichen Klarstellungsinteresses (BVerfGE 96, 133 [137]). Lit.: verfassungskonforme Auslegung (Ausdehnung) des § 76 BVerfGG.

V. Objektives Klarstellungsinteresse

Das Klarstellungsinteresse wird in der Regel durch den Antragsgrund indiziert (objektives Beanstandungsverfahren => keine Verletzung subjektiver Rechte, kein Rechtsschutzinteresse erforderlich). Klarstellungsinteresse fehlt, wenn die Norm außer Kraft getreten ist, keine Rechtswirkungen mehr äußert oder wenn die Rechtsfrage in einem Parallelverfahren geklärt worden ist.

VI. Form (§ 23 Abs. 1 BVerfGG)

B) Begründetheit

Die abstrakte Normenkontrolle ist begründet, wenn der Prüfungsgegenstand, insbesondere das Bundesgesetz, tatsächlich mit höherrangigem Recht, insbesondere (bei Bundesrecht nur) mit dem Grundgesetz, unvereinbar ist. Dies ist keine Frage des Verfassungsprozessrechts, sondern des jeweiligen materiellen Rechts.

Prüfung unter allen rechtlichen Gesichtspunkten, keine Bindung an die Antragsbegründung.

C) Entscheidung (§ 78 BVerfGG)

Nichtigerklärung (ex tunc) gemäß § 78 S. 1 BVerfGG – auch Teilnichtigklärung, wenn verbleibender Rest bestehen bleiben kann, ausnahmsweise (Gleichheitssatz, verfassungswidriger Teil der Norm nicht klar abgrenzbar) – nur Feststellung der Unvereinbarkeit oder Verpflichtung des Gesetzgebers (mit Fristsetzung), den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen. Bei Verfassungsmäßigkeit der Norm: Feststellung der Vereinbarkeit. Rechtsfolgen der Nichtigerklärung: § 79 BVerfGG.

c. Die Fachgerichtsbarkeit

Die beiden nachstehenden Links führen zu Übersichten, die von der Homepage des BMJ unter <http://www.bmj.bund.de> (Service – Gerichte & Staatsanwaltschaften) abgerufen werden können. (Zugriff: 28.06.2012)

[Gerichte des Bundes und der Länder am 1. Januar 2012](#)

[Übersicht über den Gerichtsaufbau in der Bundesrepublik Deutschland](#)